

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
22 (1875)**

7 (18.2.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559361](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559361)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1875. Donnerstag, 18. Februar. **N^o. 7.**

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der evangelischen Mittel- und Volksschulen der Stadt Oldenburg für 1873/74 liegt neben den Revisionsverhandlungen während der Zeit vom 19. d. bis 4. f. Mts. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Februar 13.

4) Anmeldungen von Schülerinnen zur Aufnahme in die Cäcilien Schule zu Ostern d. J. nimmt der Unterzeichnete an den Schultagen von 11 bis 12 Uhr in seinem Geschäftszimmer entgegen.

Oldenburg, 1875 Februar 6.

Wöbcken.

Magistrat, Gemeinderath, Stadtrath.

Sitzung vom 16. Februar 1875.

Es wurde Folgendes verhandelt:

I. vom Magistrat und Gemeinderath.

1. An Stelle des auf seinen Wunsch aus dem Magistrat ausscheidenden Rathsherrn Schäfer wurde der Zimmermeister Nicolaus Christian Meyer hieselbst mit 23 Stimmen als Rathsherr gewählt. Eine Stimme fiel auf den Weinhändler Becker hieselbst.

II. vom Stadtrath.

2. Der von dem Magistrat mit dem Landmann Heinrich Kirchhoff zu Osternburg abgeschlossene Vertragsentwurf in Betreff der Anlegung einer Centesimalwaage auf dem Stau hieselbst wurde genehmigt, jedoch mit der Abänderung, daß nach dem Schreiben des Landmanns Kirchhoff vom 8. d. Mts. die Vergütung für das Wägen auf 2 Reichspfennige pro 50 Kilo heruntergesetzt werde.

Der Vertrag ist weiter unten abgedruckt.



3. Der Handarbeitslehrerin an der Heiligengeistthorschule, Fräulein Hellmann, wurde für die Zeit vom 15. October bis zum 31. December v. J. die ihrer Vergütung entsprechende Summe von 12½ Thlr. bewilligt.

4. Zu den Kosten für die Anlegung eines neuen Brunnens auf dem Marktplatze wurden 33 Thlr. 29 gr. nachbewilligt.

5. Zu den Ausgaben für Schreibmaterialien und Druckkosten, § 12 b des Voranschlags der Gemeindefasse, wurden 100 Thlr. nachbewilligt.

6. In der Berathung des Entwurfs einer Polizeiverordnung über Abschaffung der Abtrittsgruben und Einführung des Kübelsystems wurde fortgeföhren und der Entwurf von Ziffer 3 Absatz 5 bis zu Ende genehmigt.

Sodann kam der ganze Entwurf zur Abstimmung, und wurde derselbe zum Beschluß erhoben.

Der von Herrn Registrator Helmerichs gestellte Antrag, den Beschluß als Beschlußentwurf nach Art. 27 der revidirten Gemeindeordnung zur Einsicht der Bürger auszulegen, wurde abgelehnt.

7. Die Rechnung der Turnkasse pro 1873/74 wurde nach den Vorschlägen der Decisionskommission festgestellt.

Die Herstellung einer Centesimalwaage auf dem Stau betr.

Bereits am 30. Mai 1874 hatte der hiesige Handels- und Gewerbeverein in einem Schreiben an den Magistrat darauf hingewiesen, daß durch die Herstellung einer Centesimalwaage einem fühlbaren Bedürfnisse werde entsprochen werden.

Der Magistrat, dies anerkennend, war auch schon darauf bedacht, die Anschaffung einer solchen Waage auf Kosten der Stadt zu beantragen, als sich neuerdings Gelegenheit bot, dem Bedürfnisse in anderer, zweckmäßiger Weise abzuhefeln, indem nämlich der Landmann H. Kirchhoff zu Osternburg sich erbot, auf einem von der Stadt ihm anzutweisenden öffentlichen Platze eine solche Waage auf seine Kosten herzustellen und der allgemeinen Benutzung zu überlassen.

Der Magistrat fand dies Anerbieten sehr annehmbar und verabredete mit Herrn Kirchhoff den nachstehenden Vertragsentwurf.

1. Herrn Landmann Heinrich Kirchhoff zu Osternburg wird gestattet, auf dem städtischen öffentlichen Platze neben dem

Steuerschuppen in der Nähe des städtischen Krabns auf seine Kosten eine Centesimalwaage von 10,000 Kilogramm Tragkraft herzustellen, damit sie gegen ein zu entrichtendes Waagegeld zur Benutzung des Publikums diene.

2. Der Platz, wo die Waage einzurichten bezw. anzulegen ist, wird vom Magistrat angewiesen und zwar so, daß sie bequem benutzt werden kann, der sonstigen Benutzung jenes öffentlichen Platzes und dem Verkehr daselbst aber nicht hinderlich ist. Auch behält der Magistrat es sich vor, während der Vertragszeit von Herrn H. Kirchhoff eine Verlegung zu fordern, falls der Magistrat dies im öffentlichen Interesse für nothwendig halten sollte.

3. Die Einräumung des Platzes von Seiten der Stadt erfolgt unentgeltlich auf 6 Jahre.

4. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Waage wird einem vom Magistrat eidlich zu verpflichtenden Waagemeister übertragen, welcher für die Richtigkeit der von ihm auszustellenden Waagezettel verantwortlich ist.

5. An Waagegeld wird entrichtet: für je 100 Kilogr. 5 Pf. Unter 100 Kilogr. werden für voll gerechnet. Der niedrigste Satz beträgt 30 Pf.

6. Die Vergütung des Waagemeisters beträgt 25^o/_o des erhobenen Waagegeldes.

7. Der Ertrag an Waagegeld dient zunächst zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung, der Unterhaltung der Waage zc., der jährliche Ueberschuß zur Verzinsung des Anlagecapitals mit 6^o/_o und zum allmäligen Abtrag des Anlagecapitals.

8. Nach Ablauf des im § 3 gedachten Zeitraums steht der Stadt das Recht zu, die Waage gegen Zahlung des noch nicht abgetragenen Restes des Anlagecapitals oder falls dies aus dem Ertrage der Waage ersetzt ist, ohne Vergütung oder Zahlung eines Kaufpreises als Eigenthum zu erwerben, oder die Entfernung der Waage von dem Eigenthümer, sowie die Wiederherstellung des Platzes in einem guten Zustande nach Anweisung des Magistrats zu fordern.

Dieser Entwurf ist von dem Stadtrath (Sizung vom 16. Februar 1874 Ziff. II. 2) mit einer Abänderung bezüglich der Vergütung genehmigt.

Voranschlag des Gymnasiums zu Oldenburg für 1875.

Einnahme.

	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
I. Capitalrente 5 Thlr. 6 sw.	16	16
II. Zinsen des Capitalfonds		
6695 Thlr. Gold = 22,236 <i>M.</i> 95 <i>ſ</i> zu 4%	889	48
24,697 Thlr. 11 gr. St. = 74,092 <i>M.</i> 10 <i>ſ</i> zu 3½%	2593	23
III. Schulgeld von 320 Schülern à 80 <i>M.</i>	25600	—
IV. Zuschuß aus der Landeskasse	17175	—
Summa	46275	—

Ausgabe.

	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
I. Gehalte.				
a. der ordentlichen Lehrer.				
1. Director Stein	5520	—		
2. Collaborator Dr. Lübben	4140	—		
3. Professor Dr. Meinardus	3795	—		
4. Professor Dr. Carnuth	3450	—		
5. Oberlehrer Gullmann	3105	—		
6. Oberlehrer Dr. Richter	2760	—		
7. Gymnasiallehrer Böhnke	2760	—		
8. " Dr. Detling	2760	—		
9. " Dr. Schulze	2760	—		
10. " Müller	2587	50		
11. " Dr. Hahne f. 3 Mon.	517	50		
" N. N. " 9 "	1552	50		
12. " Both	2070	—		
13. " Reuß	2242	50		
	<hr/>		40020	—
b. der Nebenlehrer.				
1. Oberlehrer Dr. Meyer	375	—		
2. Zeichenlehrer Löbering	1050	—		
3. Gesanglehrer Müller	360	—		
4. Turnlehrer Wendelsjohn	450			
20% Zuschlag	90			
für Mehrstunden	150			
	<hr/>		690	—
			<hr/>	2475
III. Geschäftskosten.				
1. Jahrgeld der Calefactorin	405	—		
	<hr/>		405	—
Latus	405	—	42495	—

	M.	S.	M.	S.
Transport	405	—	42495	—
2. Physical-Apparat	150			
Zu neuen Anschaffungen	300			
	—	450	—	
3. Bibliothek	270	—		
4. Lehrmittel, Noten, Dinte zur Ver- fügung des Directors	180	—		
4. Ferienlectionen	120	—		
5. Programme und Drucksachen	390	—		
7. Turnanstalt, Beitrag	450	—		
8. Mobiliar, Schulgeräth	300	—		
9. Feuerung	750	—		
10. Schulprovisor, Stadtkasse	225	—		
11. Abgaben	120	—		
12. Sonstige Ausgaben	120	—		
	—	3785	—	
	Summa	46275	—	

Verschiedene im Laufe der Zeit eingetretene Veränderungen in der Einrichtung des Gemeindegewesens der Stadtgemeinde Oldenburg, insbesondere aber die Einführung der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 haben eine Revision des Statuts I. nothwendig gemacht, und ist solche von einer aus Mitgliedern des Magistrats und des Gemeinderaths zusammengesetzten Commission vorgenommen.

Der **Entwurf** des revidirten Statuts I. folgt hiernach.

Revidirtes Statut I.

betreffend die Einrichtung des Gemeindegewesens der
Stadtgemeinde Oldenburg.

Erster Abschnitt.

Von der Stadtgemeinde und ihrem räumlichen
Umfange, Scheidung in Stadt und Stadtgebiet.
Art. 1 § 4, Art. 3 § 3, Art. 11 § 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung.

Art. 1.

Eintheilung der Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde Oldenburg zerfällt in zwei Abtheilungen
nämlich:

- a. die engere Stadt;
 - b. das Stadtgebiet;
- die engere Stadt ist in Rotten, das Stadtgebiet in Bezirke eingetheilt.

Art. 2.

Grenzen.

Die Beschreibung der Grenzen der Stadtgemeinde Oldenburg sowie der Grenzen zwischen der engeren Stadt und dem Stadtgebiet ist in der Anlage dieses Statuts enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gemeinde-Vertretung.
Art. 10 und 11 der revidirten Gemeindeordnung.

Art. 3.

Von der Vertretung der engeren Stadt.

Die Vertretung für die besonderen Verhältnisse der Stadt mit Ausschluß des Stadtgebiets ist der Stadtrath.

Derselbe besteht aus 18 Mitgliedern, welche von den in der Stadt wahlberechtigten Gemeindebürgern aus der Mitte der wahlfähigen gewählt werden, und zwar,

1. sechs aus der Classe der Reichs-, Hof- und Staatsbeamten, der Militairpersonen von Offiziersrang, der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Organisten, Küster und der öffentlich angestellten Lehrer, soweit diese nicht im Dienste der Stadtgemeinde stehen.

Unter diesen sechs Mitgliedern müssen wenigstens 3 unwiderruflich angestellte Staatsbeamte sich befinden;

2. sechs aus der Classe der Kaufleute und Fabrikanten, und

3. sechs aus den übrigen Gemeindebürgern der Stadt.

Die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths muß aus Hausbesitzern im Sinne des Art. 11 § 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung bestehen.

Art. 4.

Von der Vertretung des Stadtgebiets.

Die Vertretung für die besonderen Verhältnisse der Gemeinde Abtheilung Stadtgebiet besteht aus 9 Mitgliedern, von denen wenigstens 6 Grundbesitzer im Sinne des Art. 11 § 1 der revidirten Gemeinde-Ordnung sein müssen. Die Vertretung wird aus den wählbaren Bewohnern des Stadtgebiets gewählt.

Art. 5.

Von der Vertretung der Gesamtgemeinde.

Die Vertretung der Gesamtgemeinde (Stadt und Stadt-

gebiet) ist der Gesamt-Stadtrath. Er besteht aus der nach Art. 11 § 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung zu bemessenden Anzahl von Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets (Art. 4) und den Mitgliedern der Vertretung der engeren Stadt (Art. 3).

Von den letzteren werden jedoch so viele ausgelooft und nehmen an den Abstimmungen nicht Theil, als aus der Vertretung des Stadtgebiets in den Gesamt-Stadtrath eintreten.

Bei der Berechnung der Zahl der aus der Vertretung des Stadtgebiets eintretenden Mitglieder ist jeder Bruchtheil für voll zu nehmen.

Die in den Gesamt-Stadtrath eintretenden Mitglieder aus dem Stadtgebiete werden von der Vertretung des Stadtgebiets aus ihrer Mitte gewählt, jedoch so, daß das Verhältniß der Hausbesitzer zu den Nichthausbesitzern (Art. 4) aufrecht erhalten wird.

Für den Fall ihrer Verhinderung sind Ersatzmänner in gleicher Zahl zu ernennen.

Art. 6.

Vorsitz.

Der Stadtrath wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst aus seiner Mitte.

In den Versammlungen der Vertretung des Stadtgebiets führt der Bürgermeister oder ein ihn vertretendes Mitglied des Magistrats den Vorsitz.

Dritter Abschnitt.

Von der Gemeinde-Verwaltung.

Art. 29, 30, 32—41 der revidirten Gemeinde-Ordnung.

Art. 7.

Vom Stadtmagistrat.

Der Stadtmagistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Stadtsyndikus, welche beide rechtskundig sein müssen, und 4 Rathsherren; außerdem kann ein drittes rechtskundiges Mitglied (Auditor, Assessor) angestellt werden. Bürgermeister und Stadtsyndikus müssen die beiden Staatsprüfungen, das dritte rechtskundige Mitglied muß die erste bestanden haben.

Art. 8.

Amtdauer der Mitglieder des Stadtmagistrats.

Art. 30 § 3 und 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung.

In Betreff des 2. und 3. rechtskundigen Mitgliedes des Magistrats unterliegt die Bestimmung über die Amtdauer und Pensionirung in jedem Falle der besonderen Vereinbarung.

Art. 9.
Gehalte und Vergütungen der Mitglieder des Magistrats.

Art. 30 § 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung.
Das jährliche Gehalt des Bürgermeisters wird auf 5000 bis 8000 Mark, das des zweiten rechtskundigen Mitgliedes auf 2400 bis 5000 Mark, das des dritten rechtskundigen Mitgliedes auf 1500 bis 3000 Mark bestimmt. Die Rathsherren erhalten ein jeder eine Vergütung von jährlich 400 Mark.

Ist ein staatlicher Beamter mit den Geschäften des 2. oder 3. rechtskundigen Mitgliedes beauftragt, so unterliegt die Bestimmung über das Gehalt der besonderen Vereinbarung mit dem Staatsministerium.

Art. 10.
Bestimmungen, die Polizeiverwaltung betreffend.

Art. 30 § 12 der revidirten Gemeinde-Ordnung.
Die Geschäfte der Polizei-Verwaltung können von dem Bürgermeister dem 2. oder 3. oder diesen beiden rechtskundigen Mitgliedern des Magistrats mit eigener Verantwortlichkeit übertragen werden.

Art. 11.
Gemeindebeamte.
Art. 29 und Art. 39, Art. 68 c der revidirten Gemeinde-Ordnung.
Außer den in Art. 7 genannten Mitgliedern des Magistrats sind ferner Gemeindebeamte:

1. die Kottmeister und Bezirksvorsteher. Dieselben sind verpflichtet in Landes-, wie in Gemeinde-Angelegenheiten den Anordnungen und Aufträgen des Magistrats, namentlich in Betreff der örtlichen Geschäfte des Bezirks, Folge zu geben, insbesondere die Beiträge für die Dienstboten-Krankenkasse zu erheben und an den Kammerer abzuliefern.

Außerdem haben die Bezirksvorsteher die den Bauervögten in der Wegeordnung und Wasserordnung übertragenen Functionen auszuüben.

2. die Armenväter.

Art. 12.
Gemeinde-Hülfsbeamte.
Art. 40 der revidirten Gemeinde-Ordnung.
Hülfsbeamte der Gemeinde und dem Magistrate untergeordnet sind:

1. der Gemeinderechnungsführer (Stadtkämmerer), welchem die Wahrnehmung der gesammten Casse und Rechnungs-

führung obliegt, soweit nicht für einzelne Zweige des Rechnungswesens etwas anderes bestimmt ist; sowie die neben dem Gemeinderrechnungsführer erforderlichen Casse- und Rechnungsführer.

2. die Actuare, Hilfsactuare und Expedienten des Magistrats,
3. der Stadtbaumeister,
4. der Polizei-Inspector,
5. der Eichmeister,
6. der Hafenmeister.

Art. 13.

Dauer der Anstellung der Gemeinde-Hilfsbeamten.

Art. 40 § 1 und 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung.

In der Regel erfolgt die Anstellung der Gemeinde-Hilfsbeamten ohne Bestimmung der Zeit unter Vorbehalt einer beiden Theilen freistehenden dreimonatlichen Kündigung. Sie kann jedoch auch auf bestimmte Zeit oder von vorne herein auf Lebenszeit geschehen.

Für die auf Kündigung angestellten Hilfsbeamten kommt hinsichtlich ihrer Pensionsberechtigung der Art. 55 §§ 1 und 2 des Civil-Staatsdienergesetzes zur Anwendung. Nach Ablauf von 10 Jahren soll ihre Anstellung auf Lebenszeit (untwider-ruflich) erfolgen, falls sich nicht dagegen aus ihrem bisherigen Verhalten erhebliche Bedenken geltend machen.

Die auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit angestellten Hilfsbeamten können vom Magistrate im Einverständnisse mit dem Stadtrath wegen grober Dienstwidrigkeiten, begangener Verbrechen und Vergehen oder besonders unsittlichen Lebenswandels sofort ihres Dienstes entlassen werden.

Art. 14.

Gemeindediener.

Art. 41 der revidirten Gemeinde-Ordnung.

Zu den Gemeindedienern gehören:

1. die Polizeidiener.
2. der Feldhüter.
3. die Oberwächter.
4. die Nachtwächter.
5. der Marktvogt.
6. der Ausrufer.

Außerdem können im Falle des Bedürfnisses auf besonderen Beschluß des Stadtraths noch andere Gemeindediener an- gestellt werden.

Art. 15.

Pensions-Anspruch der Gemeindediener.

Einen Anspruch auf Pension erlangen:

1. die Polizeidiener, der Feldhüter und die Oberwächter, nach Ablauf einer 5jährigen Dienstzeit.
2. die Nachtwächter nach Ablauf einer 15jährigen Dienstzeit.

Auch nach Ablauf der 5 bzw. 15jährigen Dienstzeit verbleibt dem Magistrat das ihm nach Art. 41 § 1 der revidirten Gemeinde-Ordnung zustehende Kündigungsrecht. Erfolgt die Kündigung, so erlischt damit der Pensions-Anspruch. Von dem Kündigungsrecht darf indessen kein Gebrauch gemacht werden, sobald die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand (Art. 55 § 2 des revidirten Civil-Staatsdienergesetzes) eingetreten sind.

Falls die unter 1 und 2 genannten Gemeindediener, in Folge einer im Dienst erlittenen Verletzung dienstunfähig werden, so tritt der Anspruch auf Pension sofort ein.

Auch anderen Gemeindedienern kann nach langjähriger treuer Dienstleistung ein Anspruch auf Pension durch Beschluß des Stadtraths gegeben werden.

Vierter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und Stadtraths. Berufung. Vorsitz.

Art. 16.

Gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der Gemeindevertretungen beruft der Bürgermeister, welcher in den Versammlungen den Vorsitz führt.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung müssen wenigstens 3 Mitglieder des Magistrates und zwei Drittel der Mitglieder der Gemeinde-Vertretung anwesend sein.

Im Übrigen finden für die Verhandlungen die Art. 25 und 26 der revidirten Gemeinde-Ordnung sinngemäße Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Vermögen der Gemeinde- und Gemeinde-Lasten.

Art. 11 § 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung.

Art. 17.

Das bisherige städtische, sowohl Activ-, wie Passiv-Vermögen, jedoch mit Ausnahme des Vermögens der evangelischen

Mittel- und Volksschulen, ist Gesamtvermögen der engeren Stadt. Das Stadtgebiet hat daran keinen Anspruch.

Das Vermögen, welches zu Zwecken der Armenpflege dient, bleibt Vermögen der Gesamtgemeinde.

Art. 18.

Die Befoldung der sämtlichen Gemeindebeamten, Hilfsbeamten und Gemeindediener, die Geschäftskosten 2c. 2c. fallen der engeren Stadt allein zur Last.

Sechster Abschnitt.

Dauernde Commissionen, Art. 37 der revidirten Gemeinde-Ordnung.

Art. 19.

Die Armen-Commission.

Art. 68 der revidirten Gemeinde-Ordnung.

Der Armen-Commission treten das 2. und 3. rechtskundige Mitglied des Magistrats und ein vom Stadtmagistrate zu erwählender Rathsherr als Mitglieder bei.

Art. 20.

Die Bau-Commission.

Die baupolizeilichen Angelegenheiten besorgt eine Bau-Commission. Sie wird gebildet aus einem der rechtskundigen Mitglieder des Magistrats und zwei vom Magistrate zu erwählenden Rathsherren.

Art. 21.

Die Commission für öffentliche Gesundheitspflege.

Die Commission für öffentliche Gesundheitspflege hat die Aufgabe, alle sanitären Mißstände in der Stadtgemeinde Oldenburg zu erforschen, die Mittel zur Beseitigung derselben zu berathen und zu begutachten und deren Anwendung, sowie überhaupt Maßnahmen, welche dem öffentlichen Gesundheitszustande förderlich sind, zu beantragen.

Sie wird gebildet aus:

1. einem den Vorsitz führenden rechtskundigen Mitgliede des Magistrats und einem der Rathsherren;
2. zwei von dem Gesamt-Stadtrathe zu wählenden Gemeindebürgern;
3. einem Arzt;
4. einem Apotheker oder Chemiker;
5. einem Thierarzt.

**Die Beihülfe der Stadtgemeinde Oldenburg
zur Instandsetzung der Hunte zwischen Tüngeln
und Oldenburg. (J. g. Vincent'scher Plan).
(Fortsetzung.)**

Gutachten des Herrn Oberbaurath Berg in Hannover.

Wohlloblichem Stadtmagistrate erlaube ich mir die von mir verlangte gutachtliche Erklärung in Betreff der Frage, ob der Stadtgemeinde Oldenburg durch die Ausführung des sog. Vincent'schen Ent- und Bewässerungsplanes ein Nutzen erwachsen werde, im Nachstehenden ergebenst zu überreichen.

Der mir Behufs Abgabe einer gutachtlichen Erklärung vorliegende Plan setzt sich unbestreitbar aus mehreren Theilen zusammen. Derselbe ist zunächst einmal ein Entwässerungs- dann aber auch ein Bewässerungsplan.

Es soll durch die Ausführung desselben, ohne allen Zweifel, ein dreifacher Zweck erreicht werden.

Einmal will man für gewisse, namentlich aber für die oberhalb der Tüngeler Marsch, incl. der in derselben belegenen, niedrigen Ländereien, eine bessere, raschere und sichere Abführung der hohen Oberwasserstände der Hunte und der Lethe erzielen, dann aber will man die für diesen Zweck auszuführenden Anlagen von vornherein so einrichten und ausführen, daß man die Entwässerungsanlagen, wenigstens einen sehr erheblichen Theil derselben, zugleich für Bewässerungszwecke welche den Werth und Ertrag der fraglichen Ländereien erheblich heben sollen und voraussichtlich auch heben werden, benutzen kann.

Endlich soll die ganze Anlage so hergestellt werden, daß die in den Huntearmen innerhalb der Stadt Oldenburg vorhandenen Mühlenstaue, aus welchen dem Staate eine nicht unerhebliche Einnahme erwächst, nicht verloren gehen, oder doch so wenig wie möglich geschädigt werden.

Nach Prüfung des mir vorgelegten Planes muß ich mich zunächst dahin aussprechen, daß derselbe mit großer Sachkenntniß ausgearbeitet ist, und daß derselbe die oben angegebenen Ziele nach allen Richtungen mit Glück verfolgt und die verschiedenen Zwecke darin mit großem Geschick combinirt sind, so daß es nicht ganz leicht wird, die für die einzelnen Objecte gemachten Anlagen vollkommen zu trennen und dasjenige, was für jedes einzelne derselben geschehen soll, in der mir gegebenen kurzen Frist genau festzustellen. Ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu können, daß sowohl das Großherzogliche Staatsministerium, als auch der Magistrat der Stadt Oldenburg diese meine vorausgesprochene Ansicht vollkommen theilen wird.

Läßt sich nun das Vorhandensein einer Combination verschiedener Zwecke des von mir eingesehenen Ent- und Bewässerungsplanes nicht in Abrede stellen, so dürfte zunächst in Erwägung zu nehmen sein, wem die Erreichung der vorgesteckten Ziele wesentlich zugutekommen wird.

Eine sorgfältige Erwägung ergiebt das Resultat, daß:

1. die mit dem Plane verbundenen, resp. aus demselben hervorgehenden Bewässerungsanlagen lediglich und allein den Landbesitzern der oberhalb der Stadt Oldenburg belegenen Feldmarken, welche sehr ertragreiche Nieselwiesen erlangen können, Vortheil gewähren;
2. daß die raschere und leicht zu regulirende Fortschaffung der den oberhalb der Stadt Oldenburg, an der Hunte und Lethe belegenen niedrigen Ländereien schädlichen hohen Oberwasserstände wesentlich nur diesen einen sicheren und greifbaren Vortheil gewähren, wäh-

rend die Beseitigung von zeitweilig auftretenden, aus hohen Oberwasserständen der Hunte herrührenden Ueberschwemmungen, der nahe der Stadt Oldenburg belegenen besseren und höheren Ländereien, keinen sicheren Vortheil gewährt, vielmehr, wie das auch in der Vincent'schen Broschüre nachgewiesen ist (pag. 7 ad 4 1) dieselben eher zu schädigen im Stande sein würde;

3. daß durch die mittelst des fraglichen Planes gesicherte Verbehaltung der Mühlenstau in der Stadt Oldenburg, die aus diesen Anlagen der Großherzoglichen Regierung erwachende Einnahme, nicht verkürzt wird.

Es geht nun aus diesen Thatfachen zwar hervor, daß durch Ausführung des vorliegenden Planes, den Besitzern der oberhalb der Stadt Oldenburg an der Hunte und Lethe belegenen Ländereien directe und indirecte Vortheile erwachsen und daß durch Verbehaltung der Mühlenanlage in der Stadt Oldenburg der Großherzoglichen Regierung, da der jetzige Status nicht verändert wird, ein Nachtheil nicht zugefügt wird, allein ich bin, bei sorgfältigster Erwägung der ganzen Sachlage, doch nicht im Stande, für die Stadt Oldenburg, deren Gebiet, ja außerdem durch die ganze Anlage nicht einmal berührt wird und in deren Gebiet die factisch bestehenden Zustände nicht nachweislich geändert werden, in der Ausführung des fraglichen Planes einen greifbaren Nutzen zu erblicken.

Ich bin nicht gewillt, mir irgend ein maßgebendes juristisches Urtheil anzumessen, noch die betreffenden Gesetzesstellen der Oldenburgischen Wasserordnung vom 20. November 1868 zu interpretiren allein wenn ich den Artikel 10 derselben lese, so finde ich doch Bestimmungen, welche von einem Nutzen sprechen.

Es heißt dort: § 1. Die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge liegt innerhalb ihrer Bezirke den Gemeinden ob.

§ 2. Wenn die zur Instandsetzung und Unterhaltung eines Flusses oder größerer Bäche erforderlichen Arbeiten von so bedeutendem Umfange sind, daß deren Ausführung nach dem Ermessen der Regierung die verpflichtete Gemeinde zu sehr belasten würde, so können diejenigen benachbarten Gemeinden, für welche die Instandsetzung und Unterhaltung des Wasserzuges ebenfalls vom Nutzen sein wird zur Beihülfsleistung nach einem von der Regierung zu bestimmenden Modus herangezogen werden.“

Meines Erachtens spricht sich diese Bestimmung so vollkommen deutlich aus, daß eine aaderweitige Interpretation als die meinige, daß nur bei nachgewiesenem Nutzen die Nachbargemeinden, (hier die Stadt Oldenburg) zu Beiträgen herangezogen werden können, schwerlich möglich ist.

Dieser Nutzen ist, meiner Ueberzeugung nach, aber bis jetzt nicht nachgewiesen, wird auch, soweit ich die Sachlage zu übersehen vermag, wohl nicht nachzuweisen sein.

Aus den mir überwiesenen Acten geht hervor, daß am 12. Februar 1872 das Großherzogliche Staatsministerium, trotzdem der vorliegende Plan in seinem ganzen Umfange schon seit einer Reihe von Jahren aufgestellt und in Prüfung genommen war, die Frage nach nicht, erörtert hatte, ob aus demselben der Stadtgemeinde Oldenburg ein Nutzen erwachsen könne. Es ist also ein solcher bis zu jenem Tage weder erwiesen, noch überhaupt wohl in die Augen springend gewesen, da sich derselbe sonst ohne allen Zweifel schon bei der Ausstellung resp der weitern Bearbeitung des Projectes von selbst ergeben haben würde.

Alles was denn nun auch als ein der Stadtgemeinde Oldenburg aus der Ausführung des fraglichen Planes erwachsender, positiver Nutzen Seitens der betreffenden Interessenten hat angeführt und was vom Großherzoglichen Staatsministerium dahin hat gerechnet werden können, soll der Umstand sein, daß die städtischen Ländereien durch die Ausführung des Planes quaest vor schädlichen Ueberschwemmungen bewahrt werden würden.

Ich muß zunächst zugeben, daß, wenn der Plan nach den von mir eingesehenen Vorlagen richtig ausgeführt und wenn mit der Handhabung der verschiedenen Wehre und Schleusen richtig verfahren wird, Ueberschwemmungen städtischer Ländereien, welche lediglich durch Oberwasser der Hunte veranlaßt würden, in der früher stattgehabten Weise in der Regel nicht mehr stattfinden werden.

Ich bemerke hier ausdrücklich, daß ich die Worte „in der Regel“ aus dem Grunde hinzusetze, weil eine absolute Sicherheit dafür, daß solche Ueberschwemmungen überhaupt nicht mehr eintreten, nicht geboten ist und ich mich durch Einsicht der Ministerial-Acten auch davon habe überzeugen müssen, daß eine absolute Sicherheit in dieser Beziehung auch von dem betreffenden Herrn Referenten nicht zugestanden, dagegen die Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen solche Ueberschwemmungen doch eintreten können, nicht in Abrede gestellt ist.

Geht es schon hieraus hervor, daß der gebotene Vortheil problematisch wird, so ist hier zunächst noch zu constatiren, daß in Betreff des Heraustretens der von der unteren Hunte kommenden Spring- und Sturmfluthen, durch den vorliegenden Plan eine Aenderung überall nicht herbeigeführt wird. Dieselben treten nach wie vor durch die Cäcilienbrücke in den Hunte-Emscanal, und überschwemmen das anliegende Land.

Es ist eine den Küstenbewohnern bekannte Thatsache, daß die Sturmfluthen in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten nicht selten tagelang hintereinander wiederkehren und lang andauernde, hohe Wasserstände sowie Innundationen herbeiführen.

Treten solche Sturmfluthperioden, verbunden mit anhaltendem Regenwetter, Thauwetter nach starkem Schneefall zc. zc. auf, so wird das schädliche Oberwasser der Hunte, verbunden mit dem Fluthwasser immerhin dieselben Zustände zeitweilig herbeiführen können, welche bis jetzt hin und wieder vorgekommen sind.

Es kann dabei gleichgültig sein, ob das Ueberschwemmungswasser das betreffende Land um einige Zolle mehr oder weniger bedeckt. — Da die Sturmfluthen nachgewiesener Maßen eine Höhe von 22,5 Fuß erreichen, also 6 Fuß über die auf 16,5 Fuß ermittelte ordinäre Fluth hinausgehen, da dieselben, bei lang andauernden Stürmen und zur Zeit der Springfluthen, oft repetiren und somit eine länger andauernde Ueberschwemmung herbeiführen können, die durch zufällig hinzutretendes hohes Oberwasser die frühere Winterhochwasserhöhe von 25,06 Fuß immerhin annähernd wieder erreichen werden, so ist, wie schon oben gesagt, eine Sicherheit für das vollständige Aufhören früherer Zustände umsoweniger vorhanden, als die Abführung solcher durch ungünstige Combinationen entstandener Hochwasser durch die Cäcilienbrücke, welche nur eine Gesammtlichtweite von 19,87 m. oder 39,61 Fuß hat, nicht rasch genug erfolgen kann. Es hat denn auch dieser Umstand in früheren Jahren zu den allerernstesten Gefährdungen dieser Brücke Veranlassung gegeben.

Die Zustände in der Feldmark der Stadtgemeinde Oldenburg werden durch die Ausführung des fraglichen Projectes in dieser Beziehung daher mit Sicherheit nicht geändert.

Es wird daher durch die Anlage quaest. ein Nutzen für die Stadtgemeinde Oldenburg nicht herbeigeführt.

Selbst aber wenn in Beziehung auf die Ueberschwemmung städtischer Ländereien eine Veränderung herbeigeführt werden könnte, so würde es doch im allerhöchsten Grade fraglich bleiben, ob die in Aussicht gestellte Vermeidung der Ueberschwemmung der höher gelegenen Wiesen irgend einen Vortheil für dieselben bieten könnte und ob es nicht vielmehr für deren Ertragsfähigkeit wünschenswerth sein würde die befruchtenden Wasser, in den Jahreszeiten der ruhender Vegetation, denselben in bisheriger Weise zu belassen.

Ich neige mich mit dem Herrn Oeconomierath Vincent dieser letzten Ansicht zu und muß mich ganz entschieden dahin aussprechen, das der angegebene Nutzen weder sichergestellt, noch überhaupt unzweifelhaft vorhanden ist.

Wollte ich nun aber auch den Fall annehmen, das meine vorausgesprochene, auf die aus den Zeichnungen *ic ic* entnommenen Zahlen und Aetzenangabe kassirende Ansicht nicht absolut richtig wäre und man dies theilseitens der etwa besser unterrichteten Oldenburgischen Techniker schlagend widerlegen könnte, so würde doch in einem solchen Falle sofort die Frage austauschen müssen, ob sich denn die Herstellung einer besseren Entwässerung, wenn man von den Bewässerungszwecken absteht, nicht in einer einfacheren und billigeren Weise erreichen lassen würde.

Diese Frage habe ich bei meinen Erwägungen denn auch nicht außer Acht lassen können und habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß, sobald es sich lediglich um eine für die Abführung der schädlichen hohen Oberwasserstände, unter Beibehaltung der Stauhöhe für die in der Stadt Oldenburg belegenen beiden Mühlen, handelt, der Zweck in billigerer Weise sich erreichen lassen wird. Ich will aber nicht unerwähnt lassen, daß dann die Bewässerung oder Berieselung, wie solche geplant ist, nicht ausgeführt werden kann.

Da indessen die Stadt Oldenburg an der Ausführung der Bewässerung oder Wiesenberieselung der oberhalb der Stadt belegenen Feldmarken ein Interesse nicht wohl haben wird, so scheint es doch, wenn dieselbe nach den Oldenburgischen Gesetzen überhaupt zu den Kosten einer sie nicht berührenden und für sie nichts ändernden Entwässerungsanlage herangezogen werden kann, in deren Interesse zu liegen, daß ein anderer, lediglich Entwässerungszwecken verfolgender, billigerer Plan aufgestellt und ihr etwaiger ratenlicher gesetzlich festzustellender Antheil nach dem sich aus demselben ergebenden Kostenanschlage bemessen werde.

So viel ich z. B. übersehen kann werden sich die Gesamtkosten eines solchen Planes um pr. pr. 25,000 Thlr. billiger als die des vorliegenden Planes stellen können, was natürlich nur nach sorgfältigen Ermittlungen festgestellt werden kann.

Was nun endlich den zweiten Nutzen, welcher der Stadt Oldenburg aus der Ausführung des vorliegenden Planes erwachsen soll, betrifft, so ist derselbe, wie Wohlhöbl. Magistrat das dem Großherzoglichen Ministerium gegenüber wiederholt ausgesprochen hat, durchaus negativer Natur und kann derselbe als „ein Nutzen“ umweniger bezeichnet werden, als es doch wohl über allen Zweifel erhaben ist, daß die Frage, ob dieser angebliche Nutzen jemals eintreten wird, wohl nie ernstlich gemeint ist, auch wohl niemals zu ernstlicher Erörterung kommen wird.

Wie aus den Acten hervorgeht will man für die Stadt Oldenburg einen Nutzen daraus herleiten, daß sie bei Ausführung des sog. Vincent's

ischen Ent- und Bewässerungsplanes nicht theure Correctionarbeiten an der Hunte auf städtischem Gebiet auszuführen, und daß sie dabei die Mühlenstau und Mühlen in der Stadt nicht zu entfernen resp. dafür keine Entschädigung zu leisten brauche. Abgesehen davon, daß die in der Stadt Oldenburg vorhandenen Mühlenstauanlagen wohl unter die Kategorie von Anlagen gehören die im Artikel 20 § 1 der Wasserordnung bezeichnet sind und daß die Großherzogliche Regierung deren Beseitigung im eigenen Interesse niemals verlangen, daher auch den factischen Verhältnissen gegenüber wohl schwerlich in die Lage gerathen wird, von der Stadt Oldenburg für die Beseitigung der Mühlenstau, eine Entschädigung zu verlangen, so verbietet sich die Ausführung eines derartigen Planes sowohl aus finanziellen, als sanitätlichen und ästhetischen Gründen von vornherein.

Es würde die Beseitigung der Mühlenstau eine ernste Gefährdung nicht allein einer großen Anzahl von Privatgebäuden, sondern auch namentlich von Staatsbauwerken, deren Fundamentirung auf den gestauten Wasserstand der Hunte basirt, herbeiführen und somit allmählig, aber dennoch mit Sicherheit große Gefahren und Verluste veranlassen, unter denen die Staatsregierung, die Stadtverwaltung und Private zu leiden haben würden, sondern es würden bei den nach Beseitigung der Mühlenstau eintretenden niedrigen Sommerwasserständen die Flußschläuche der Hunte in der Stadt Miasmen aushauchen, welche die Keime epidemischer Krankheiten bilden könnten. Endlich würden auch die Umgebungen des Großherzoglichen Schlosses, des Palais, der Schloßgarten und die Promenaden unter der Beseitigung der Mühlenstau außerordentlich leiden und würde das jetzige Verhältniß so erheblich alterirt werden, daß auch darin ein Grund gefunden werden wird, daran nicht ernstlich zu denken.

Je mehr ich, wenn auch nur vom rein technischen Standpuncte, über diesen Plan nachdenke, desto mehr muß ich zu der Ueberzeugung kommen, daß derselbe, den bestehenden Verhältnissen gegenüber, weder jemals in ernstliche Aussicht genommen, noch wirklich ausgeführt werden wird.

Dieser meiner positiven Ueberzeugung gegenüber — welche ohne allen Zweifel die maßgebenden Oldenburgischen Techniker theilen — komme ich aber zu dem Schlusse, daß es vollkommen unerfindlich sein dürfte, wie der Stadt Oldenburg jemals ein Nutzen daraus erwachsen könnte, daß die Ausführung eines Planes verhindert wird, der wenn überhaupt jemals aufgestellt, der Natur der Sache nach überall nicht ausgeführt werden kann.

Meine Ueberzeugung als Techniker geht dahin, daß, Alles in Allem erwogen, die z. B. bestehenden Entwässerungsverhältnisse des zur Stadtgemeinde gehörenden Terrains durch den mir vorgelegten Ent- und Bewässerungsplan im Allgemeinen so bleiben wie sie sind und daß, da erhebliche Aenderungen durch denselben nicht herbeigeführt werden, aus diesem Plane der Stadt Oldenburg auch ein wirklich nachweisbarer Nutzen nicht erwachsen kann, ebenso wenig wie ich solchen in der durch Ausführung dieses Planes zu unterlassenden, den Verhältnissen gegenüber unthunlichen Niederlegung der Mühlenstau und der damit in Verbindung zu bringenden Arbeiten, erblicken oder auffinden kann.

Ich kann mich mithin nur dahin erklären daß, meiner Ueberzeugung nach, durch die Ausführung des mir vorgelegten gut durchdachten Ent- und Bewässerungsplanes der Stadt Oldenburg nach keiner Seite hin ein nachweisbarer Nutzen überhaupt erwachsen wird.

(gez.) Berg, Oberbaurath.

Verantwortlicher Redacteur: K. von Heimburg.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.